

Die Entfernung Verunglückter aus elektrischen Leitungen

Autor(en): **Böhm / Fiedler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entfernung Verunglückter aus elektrischen Leitungen.

(Aus dem Büchlein „Die elektrischen Starkstromanlagen und Leitungen“. Verfaßt von Oberinspektor Böhm und Elektrotechniker Fiedler in B.-Kamitz.)

Der Verunglückte darf von den Hülfeleistenden nur unter Beobachtung der unten angeführten Vorsichtsmaßregeln von der Leitung entfernt werden. Man halte sich immer vor Augen, daß der Hülfeleistende in derselben Gefahr schwebt wie der Verunglückte, wenn dem Strome, welcher den Körper des Verunglückten durchfließt, die Möglichkeit geboten wird, durch den Körper des Hülfeleistenden seinen Weg zur Erde zu nehmen.

Gummihandschuhe und Gummischuhe sind bei solchen Hülfeleistungen von größtem Nutzen.

Bei der Entfernung des Verunglückten aus den Leitungen verfährt man wie folgt: (Nach Siemens und Halske.)

1. Man stelle die Maschine ab, oder schalte den betreffenden Stromkreis mit allen Polen von der Stromquelle (Maschine, Transformator) ab.

2. Erfordert dies zu viel Zeit, so suche man die Leitungen kurz zu schließen und zu erden, das heißt, gut leitend mit der Erde, eisernen Masten, der Wasserleitung oder dergleichen zu verbinden.

3. Berührt der Verunglückte nur einen Leitungsdraht, so genügt es vielfach, nur diese eine Leitung zu erden, oder den Verunglückten vom Boden abzuheben (wodurch der den Körper des Verunglückten durchfließende Strom unterbrochen wird).

4. Wenn die Leitungen nicht kurz geschlossen sind, darf nur die Leitung geerdet werden, an der sich der Verunglückte befindet.

5. Wenn der Verunglückte zwei Leitungsdrähte berührt, so schließe man dieselben kurz (durch Ueberwerfen eines Drahtes, einer Kette u.) und stelle denselben auf trockene Bretter, zusammengelegte Kleidungsstücke oder ähnliche isolierende Unterlagen, worauf man

die Hände des Verunglückten unter Zuhilfenahme von Holzstücken (trockenen) oder trockenen Tüchern von den Drähten entfernt (wenn der Helfende nicht mit Gummihandschuhen versehen ist). Durch den elektrischen Strom werden meistens die Hände des Verunglückten krampfhaft geschlossen und lassen sich nur schwer öffnen. Der Helfende muß von der Erde isoliert sein, wie der Verunglückte davon isoliert wird, am besten aber durch starke Gummischuhe.

Der Helfende beachte zu seinem eigenen Schutze folgende Regeln:

a) Jede Berührung der Leitungen, auch der kurzgeschlossenen, sowie des mit der Leitung in Verbindung stehenden Verunglückten ist gefährlich, solange die Leitung nicht geerdet ist.

b) Der Helfende stehe daher möglichst gut von der Erde (eisernen Masten u.) isoliert, auf Glas, trockenem Holze oder trockenen Kleidungsstücken (wenn derselbe keine Gummischuhe trägt) und fasse den Verunglückten nur an seinen Kleidungsstücken an und entferne denselben, wie oben angegeben, von den Drähten.

c) Das Kurzschließen der Leitungen ist vor dem Erden vorzunehmen, wenn es durch Ueberwerfen eines Drahtes, nasser Tücher u. geschehen kann, ohne daß sich der Helfende dadurch mit den Leitungsdrähten in leitende Verbindung bringt, was geschehen würde, wenn der Helfer den zum Kurzschließen dienenden Draht oder dergleichen noch in der Hand hat, wenn der letztere bereits eine Leitung berührt. Bei Benützung von Gummihandschuhen ist diese Gefahr für den Helfer ausgeschlossen; selbstverständlich darf der zum Kurzschließen dienende Draht u. nicht mit anderen unbekleideten Körperstellen in Berührung kommen.

d) Beim Erden ist der dazu benützte Draht (Eisenstange, Drahtseil und dergleichen) zuerst mit der Erde (dem eisernen Masten etc.), dann mit der Leitung zu verbinden.

In Orten, welche elektrische Straßenbahnen oder andere elektrische Starkstromanlagen, welche mit höherer Spannung arbeiten, besitzen,

sollten die Rettungsmannschaften mit den nötigen Utensilien (Gummihandschuhen, starke Gummischuhe, Zwickzangen mit Isolier-Griffen u. a. m.) ausgerüstet sein, um bei Unfällen gleich die zweckmäßigsten Hilfsmittel bei der Hand zu haben.

Beitrag zur Frage der Ausweiskarte.

Zum Antrag La Chaux-de-Fonds sei mir gestattet, meine persönliche Ansicht in diesem Blatte zu äußern. Im Prinzip wäre ich mit dem Antrag wohl einverstanden, aber mit der Ausführung der beiden Punkte nicht. Einer einfachen Bescheinigung für Samariter- oder Krankenpflegekurssteilnehmer würde ich zustimmen, nur würde ich bei der Bemerkung: Auszug aus den Statuten des schweiz. Samariterbundes, als Zusatz empfehlen:

„Als Aktivmitglied kann in jede schweizerische Samaritersektion aufgenommen werden:

§ 5, lit. c. Alle Personen, die an einem Samariter- oder Krankenpflegekurs teilgenommen und die Schlußprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Das Aufnahmegesuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es innerhalb 2 Jahren, vom Datum der vorliegenden Bescheinigung an gerechnet, eingereicht wird.“

Die Begründung dieses Antrages ist folgende: Es kommt oft vor, daß ein Kursteilnehmer, Lehrling oder Tochter, nach Absolvierung eines Kurses in die Fremde zieht und zufällig an einen Ort kommt, wo kein Samariterverein ist, oder wo er aus irgend einem Grunde nicht Gelegenheit hat, einem solchen Verein beizutreten, und nach Jahresfrist wechselt er seine Stellung, dann darf oder kann er nach der Ausführung La Chaux-de-Fonds einem Verein nicht beitreten, sofern er nicht zuerst nochmals einen neuen Kurs mitmacht, und da wird sich wahrscheinlich

mancher zuerst bestimmen, ob er dieses Opfer bringen will. Ein solcher Prätendent kann ein ebenso gutes Mitglied werden, wenn er die Übungen fleißig besucht, wie einer, der sofort nach dem Kurs in den Verein eintritt, die Übungen nur lässig besucht und auch dann nur den halben Mann stellt, oder bloß zum Gaudium anderer bewohnt. Das Beste ist, man hält stramme Disziplin in den Vereinen und säubert sie von nichtsnutzigen Elementen. Aber ich halte die angelegte Frist von einem Jahr für zu kurz. Auch sollen nur solche als Aktivmitglieder zugelassen werden, die wirklich als Samariter sich berufen fühlen; es ist nicht gesagt, daß wir große Vereine haben sollen. Wenn Not an Mann kommt, versagen sie wie eine Maschine, die ihren Anforderungen nicht gewachsen ist. Zu tüchtigen Samaritern wollen wir unsere Mitglieder heranbilden, dann ist geholfen, der tote Buchstabe allein hilft nicht!

Was den zweiten Antrag betrifft, sei mir gestattet zu bemerken, daß die Aktivmitgliedkarte auf unbeschränkte Zeitdauer ausgestellt werden sollte, mit folgendem Vermerk: „Aktivmitgliedkarte für N. N.; Eintritt, Datum; Austritt, Datum; Name des Vorstandes. Anmerkung: Diese Karte berechtigt zum Eintritt als Aktivmitglied in jede Sektion des schweizerischen Samariterbundes, sofern der Inhaber nicht mehr als 4 Jahre aus dem Verein ausgetreten ist und mindestens 2 Jahre Aktivmitglied einer schweizerischen Sektion war.“